

# Statuten

Die Rechtsordnung des Verbandes

[www.imp\*\*ressum\*\*.ch](http://www.imp<b>ressum</b>.ch)



## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name**

1. *impressum* – Die Schweizer Journalistinnen (im Folgenden **impressum** genannt) ist ein Berufsverband von Journalistinnen und Journalisten sowie des technischen Redaktionspersonals, die für schweizerische und liechtensteinische Medien tätig sind.
2. Er ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.
3. Die Ausdrücke Journalisten, Kandidaten, Veteranen etc. schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

### **Art. 2 Verbandsgebiet**

1. Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
2. Der Verband vertritt seine Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Zweck**

1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere
  - durch den Abschluss von Kollektivverträgen und weiteren Abkommen sowie durch die Führung eines Berufsregisters;
  - durch die Führung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge und von Fürsorge- und Solidaritätsfonds;
  - durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des beruflichen Ansehens;
  - durch die Sicherung des Rechtsschutzes in Streitigkeiten zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur, die aus journalistischer Tätigkeit, technisch redaktioneller Tätigkeit oder aus arbeitsrechtlichen Differenzen entstanden sind;
  - durch den Geist der Kollegialität, dem er in seinen Reihen zur Nachachtung verhilft;
  - durch die Schlichtungsmöglichkeiten, die er seinen Mitgliedern im Streitfall anbietet.
2. Der Verband setzt sich andererseits zur Aufgabe,
  - die politische und wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und ihrer Mitarbeiter zu verteidigen;
  - die Interessen der Medienberufe wahrzunehmen;
  - die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes, von Berufsgruppen innerhalb des Verbandes und einzelner Mitglieder durch Verbandsinterventionen zu schützen.
  - die Durchsetzung der journalistischen Ethik und der Standespflichten zu verfechten, insbesondere mit der Einhaltung der in der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ verankerten Grundsätze.



## **B. Organisation**

### **I. Mitglieder**

#### **Art. 4 Mitglieder allgemein**

1. *Der Verband nimmt nur natürliche Personen als Mitglieder auf. Diese bilden nach geographischen oder klar definierten beruflichen Kriterien gegliederte Sektionen.*
2. *Im Ausland in erheblichem Umfang für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätige Journalisten oder Angehörige des technischen Redaktionspersonals können Direktmitglied bei **impressum** werden. Direktmitgliedschaft ist ausserdem nach Massgabe von Art. 14 Abs. 6 möglich.*
3. *Kein Journalist oder Angehöriger des technischen Redaktionspersonals kann Aktivmitglied oder Kandidat bei **impressum** und gleichzeitig Vertreter einer Medien- arbeitgeberorganisation in einem paritätischen Gremium von Arbeitgebern und Journalisten oder Angehörigen des technischen Redaktionspersonals sein.*
4. *Ausnahmen regelt der Vorstand.*

#### **Art. 5 Aktivmitglieder**

1. *Wer seit mindestens zwei Jahren 50% seiner Berufstätigkeit dem Journalismus widmet oder daraus mindestens 50% seines Erwerbseinkommens zieht, kann als Aktivmitglied in den Verband aufgenommen werden.*
2. *Ebenfalls als Aktivmitglied bei **impressum** kann aufgenommen werden, wer seit zwei Jahren 50% seiner Berufstätigkeit einer Tätigkeit als technisches Redaktionspersonal widmet oder mindestens 50% seines Erwerbseinkommens aus dieser Tätigkeit zieht. Zum „technischen Redaktionspersonal“ gehört im Sinne dieser Bestimmung, ungeachtet der konkreten Bezeichnung und des Rechtsverhältnisses mit dem Medienunternehmen, wer in Haupterwerbstätigkeit in der technischen oder gestalterischen Fertigung und Produktion oder der sprachlichen Überarbeitung von Medienprodukten tätig und der Redaktionsleitung unterstellt ist.*

#### **Art. 6 Veteranen**

*Aktivmitglieder mit und ohne BR, die frühzeitig pensioniert worden sind oder das AHV-Alter erreicht haben, erhalten den Status von Veteranen. Sie bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages ihrer Mitgliederkategorie.*

#### **Art. 7 Kandidaten**

1. *Journalisten oder Angehörige des technischen Redaktionspersonals, die neu in den Beruf eintreten oder als Stagiaires noch in Ausbildung sind, können nach drei Monaten Berufstätigkeit als Kandidaten in den Verband eintreten.*
2. *Kandidaten haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verband. Sie besitzen auf Verbandsebene kein Stimm- und Wahlrecht.*
3. *Kandidaten können sich nach Ablauf von zwei Jahren journalistischer Tätigkeit oder Tätigkeit als technisches Redaktionspersonal um die Aktivmitgliedschaft bewerben.*

4. *Wenn Kandidaten nach Ablauf von zwei Jahren die Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied nicht erfüllen können sie als Passivmitglieder im Verband verbleiben. Der Vorstand kann die Kandidatenzeit auf Gesuch um höchstens ein Jahr verlängern.*
5. *Sektionen und Arbeitsgemeinschaften können den Kandidaten innerhalb ihres autonomen Bereichs Mitgliederrechte zuerkennen.*

#### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

1. *Der Kongress ernennt die Ehrenmitglieder des Verbandes.*
2. *Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.*
3. *Ehrenmitglieder der Sektionen werden nicht automatisch Ehrenmitglieder des Verbandes.*

#### **Art. 9 Passivmitglieder**

1. *Personen, die in einer Beziehung zu den Informationsmedien stehen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.*
2. *Passivmitglieder besitzen auf Verbandsebene kein Stimm- und Wahlrecht.*
3. *Sektionen und Arbeitsgemeinschaften können den Passivmitgliedern innerhalb ihres autonomen Bereichs Mitgliederrechte zuerkennen.*

#### **Art. 10 Aufnahmeverfahren**

1. *Die genaue Umschreibung der Mitgliederkategorien und das Prozedere bei der Aufnahme regeln die "Aufnahmerichtlinien". Diese Richtlinien werden vom Vorstand aufgestellt und sind vom Kongress zu genehmigen.*
2. *Bewerber um Mitgliedschaft richten ihr Aufnahmegesuch an die zuständige Sektion, die dieses überprüft und mit ihrem Antrag an den Vorstand weiterleitet. Bewerber um Direktmitgliedschaft richten ihr Gesuch an den Vorstand.*
3. *Entspricht der Entscheid des Vorstandes über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches nicht dem Antrag der Sektion oder des Bewerbers, so kann die betroffene Sektion beziehungsweise der betroffene Bewerber an die Präsidentenkonferenz rekurren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids an das Zentralsekretariat zu richten.*
4. *Neu eintretende Mitglieder erhalten einen ihrer Kategorie entsprechenden Ausweis. Sie entrichten eine Aufnahmegebühr und erhalten die Verbandsstatuten und eine Dokumentation mit wichtigen Verbandsunterlagen.*
5. *Eintragungsgesuche in das Schweizer Berufsregister für Journalistinnen und Journalisten sind auf dem offiziellen Formular von **impressum** an die zuständige Sektion bzw. bei Direktmitgliedern an den Vorstand zu richten. Der Entscheid der Sektion ist an das Zentralsekretariat weiterzuleiten.*
6. *Die Prüfung des Gesuchs obliegt der Sektion, die aufgrund des Reglements<sup>1</sup> entscheidet. Wird das Gesuch von der Sektion abgelehnt, besteht die Möglichkeit, an den Vorstand zu rekurren. Das Verfahren richtet sich nach den internen Ausführungsrichtlinien.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR

### **Art. 11 Kontrolle der Mitgliedschaft**

*Der Status der Mitglieder ist durch die Sektionen regelmässig zu prüfen. Sie haben zu Händen des Vorstands über diese Kontrolle Bericht zu erstatten.*

### **Art. 12 Kategorienwechsel**

- 1. Mitglieder, welche die Voraussetzungen für ihre bisherige Kategorie nicht mehr erfüllen sind in die ihren beruflichen Verhältnissen entsprechende Kategorie umzuteilen.*
- 2. Die Umteilung wird von der Sektion beantragt und vom Vorstand beschlossen.*
- 3. Entspricht der Entscheid des Vorstandes nicht dem Antrag der Sektion oder widersetzt sich das betroffene Mitglied dem Entscheid, so kann die Sektion beziehungsweise das Mitglied an die Präsidentenkonferenz rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids an das Verbandssekretariat zu richten. Der Rekurs eines Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.*

### **Art. 13 Austritt**

- 1. Die Mitgliedschaft bei **impressum** erlischt durch schriftliche Kündigung, die jeweils auf den 31. Dezember bei **impressum** eintreffen muss. Es gilt das Datum des Poststempels. Nach Ablauf dieses Datums wird der Austritt auf das nächste Jahresende wirksam, und das Verbandsmitglied bleibt für diesen Zeitabschnitt beitragspflichtig.*
- 2. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge. Wer am 1. Januar eines Jahres Verbandsmitglied ist bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig.*

### **Art. 14 Ausschluss**

- 1. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei **impressum** nicht mehr erfüllt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nach vorgängiger Mahnung nicht nachkommt.*
- 2. Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.*
- 3. Streichung und Ausschluss werden von der zuständigen Sektion vorgenommen. Sie ziehen den Verlust der Verbandsmitgliedschaft nach sich und sind vom Vorstand zu genehmigen.*
- 4. Handelt es sich um Direktmitglieder, ist der Vorstand für Streichung und Ausschluss zuständig.*
- 5. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder können innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses beim Verbandssekretariat zuhänden der Präsidentenkonferenz Rekurs einlegen.*
- 6. Wird ein Mitglied von seiner Sektion gestrichen oder ausgeschlossen kann der Vorstand anstelle der Genehmigung der Streichung beziehungsweise des Ausschlusses dem betreffenden Mitglied die Direktmitgliedschaft gewähren. Gegen diesen Entscheid können die betroffene Sektion und das betroffene Mitglied Rekurs an die Präsidentenkonferenz gemäss Abs. 5 einlegen.*

---

<sup>2</sup> Interne Ausführungsrichtlinie über das Verfahren zum Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR.

7. *Die Rekurse der Mitglieder gemäss Abs. 5 und 6 haben aufschiebende Wirkung.*
8. *Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge.*

## **II. Berufsregister**

### **Art. 15 Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR**

1. *Aktivmitglieder die seit zwei Jahren hauptberuflich journalistisch tätig sind können in das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR aufgenommen werden.*
2. *Die Voraussetzungen der Eintragung und des Verbleibs im Berufsregister sowie das entsprechende Verfahren bestimmen sich nach dem Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR.*
3. *Im Berufsregister eingetragene Aktivmitglieder haben neben dem ordentlichen Mitgliederbeitrag einen jährlichen Zuschlag für den BR-Eintrag zu entrichten.*

### **Art. 16 Kontrolle der BR-Eintragskriterien**

*Die Sektionen überprüfen regelmässig, ob bei den im Berufsregister eingetragenen Mitgliedern die Eintragungsvoraussetzungen immer noch gegeben sind.*

## **III. Sektionen**

### **Art. 17 Sektionen**

1. *Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Kongress.*
2. *Die Statuten der Sektionen sind vom Kongress zu genehmigen.*
3. *Die Sektionen sind in den Grenzen dieser Verbandsstatuten autonom.*
4. *Aktivitäten von Seiten des impressum-Zentralvorstandes im Tätigkeitsgebiet einer Sektion bedürfen vorgängig der Absprache mit dem Sektionsvorstand.*

### **Art. 18 Sektionszuständigkeit**

1. *Mitglieder die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Interessensektion erfüllen haben die Wahl, ob sie sich der Interessensektion, der geo-grafischen Sektion oder beiden anschliessen wollen.*
2. *Für die Zugehörigkeit zu einer geografischen Sektion ist in der Regel der Wohnort des Mitglieds massgebend.*

3. *Wenn Wohnort und Arbeitsort des Mitglieds nicht im gleichen Sektionsgebiet liegen können durch Absprache zwischen den beiden Sektionen Ausnahmen vom Wohnortsprinzip gemacht werden.*
4. *Bei Wohnortswechsel hat ein Mitglied in die am neuen Wohnort zuständige Sektion überzutreten. Ein Übertrittsgesuch ist innerhalb von sechs Monaten seit Wohnortswechsel einzureichen.*
5. *In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.*
6. *Übertritte zwischen den Sektionen sowie Ausschlüsse und Umteilungen in den Mitgliederkategorien durch die Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.*
7. *Rekursinstanz ist die Präsidentenkonferenz.*

## **IV. Arbeitsgemeinschaften**

### **Art. 19 Arbeitsgemeinschaften**

1. *Spezialisierte Berufsgruppen können innerhalb des Verbandes Arbeitsgemeinschaften bilden.*
2. *Gründung, Fusion oder Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Genehmigung durch den Kongress.*
3. *Die Statuten der Arbeitsgemeinschaften sind vom Kongress zu genehmigen.*



## **C. Organe**

### **I. Kongress**

#### **Art. 20 Kongress**

*Der Kongress bildet das oberste Organ gemäss Art. 64 und 65 ZGB.*

#### **Art. 21 Zusammensetzung**

1. *Sektionen mit weniger als 500 Mitgliedern haben Anspruch auf drei Delegierte, Sektionen mit 500 bis 1000 Mitgliedern haben Anspruch auf vier Delegierte, Sektionen mit über 1000 Mitgliedern haben Anspruch auf 5 Delegierte. Sektionen mit über 1500 Mitgliedern haben Anspruch auf 6 Delegierte.*
2. *Jede Arbeitsgemeinschaft hat Anspruch auf drei Delegierte.*
3. *Die Bezeichnung der Delegierten fällt in die Kompetenz der Sektionen oder Arbeitsgemeinschaften.*
4. *Die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften übernehmen die Kosten für die Abordnung der Delegationen.*

5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Kumulation von Mandaten ist nicht zulässig.

## **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Kongress hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl des oder der Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten;
3. Wahl der Vertreter von **impressum** im Stiftungsrat des Schweizer Presserates;
4. Wahl der Vertreter von **impressum** in den von **impressum** mitgetragenen Stiftungsräten für die Berufsbildung von Journalisten und technischem Redaktionspersonal;
5. Wahl der Versichertenvertreter im Stiftungsrat der Stiftung für berufliche Vorsorge von **impressum**;
6. Wahl des Stiftungsrates der Fürsorgestiftung;
7. Wahl der Kontrollstelle;
8. Wahl der Finanzkommission des Kongresses;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
11. Verabschiedung des Budgets;
12. Bewilligung von Zusatzkrediten;
13. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- 13a. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
14. Statutenänderungen von **impressum**;
15. Genehmigung der Geschäftsordnung des Kongresses;
16. Kenntnisnahme der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“;
17. ... (Aufgehoben);
18. Genehmigung des Reglements des Ehrengerichts;
19. Genehmigung des Reglements der Finanzkommission;
20. Genehmigung der Aufnahme Richtlinien;
21. Genehmigung des Rechtsschutzreglements;
22. Verabschiedung weiterer Reglemente, soweit dies nach diesen Statuten nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fällt;
23. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;



24. *Kenntnisnahme des Jahresberichts des Stiftungsrates des Schweizer Presserates;*
25. *Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung der Fürsorgestiftung;*
26. *Kenntnisnahme des Jahresberichts der Pensionskasse der Journalisten;*
27. *Beschluss über die ganze und teilweise Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und anderer Abkommen;*
28. *Beschluss über das Ergebnis der vom Vorstand geführten Verhandlungen und Abschluss von Abkommen mit Dritten;*
29. *Genehmigung der Schaffung und Auflösung von Sektionen und Arbeitsgemeinschaften;*
30. *Genehmigung der Statuten bzw. der Teilrevision der Statuten von Sektionen und Arbeitsgemeinschaften;*
31. *Entscheid über die Auflösung des Verbandes, vorbehältlich der obligatorischen Urabstimmung;*
32. *Beschlüsse über Geschäfte, die auf der Traktandenliste publiziert worden sind;*
33. *Stellungnahmen zu wichtigen Themen, speziell zu Fragen betreffend die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“, die insbesondere zuhanden der in die externen Gremien gewählten impressum-Vertreter verabschiedet werden.*

#### **Art. 23 Traktanden**

1. *Die Traktandenliste des Kongresses wird vom Vorstand festgelegt. Sie ist mindestens 30 Tage vor dem Kongress im Verbandsorgan zu publizieren oder allen Mitgliedern zuzusenden. Die Anträge werden den Delegierten durch das Verbandsorgan oder über die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften mitgeteilt.*
2. *Anträge von Sektionen, Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedern zuhanden des ordentlichen Kongresses sind spätestens 45 Tage vor dem Kongress, in dem die statutarischen Geschäfte behandelt werden, beim Verbandssekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen.*
3. *Bindende Beschlüsse dürfen nur über publizierte Traktanden gefasst werden. Der Kongress kann zu Beginn der Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten einen neuen Gegenstand auf die Traktandenliste setzen und darüber bindende Beschlüsse fassen.*
4. *Das Verfahren zur Ergänzung der Traktandenliste gemäss Ziff. 3 kann nicht angewendet werden, wenn das Geschäft eine Statutenänderung (...) oder die Auflösung des Verbandes betrifft.*

#### **Art. 24 Einberufung, Verhandlungsleitung, Geschäftsordnung**

1. *Der ordentliche Kongress wird jährlich durch den Vorstand in der zweiten Jahreshälfte einberufen. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort.*
2. *Der Kongress behandelt die statutarischen und publizierten Traktanden. Mitglieder, die nicht Delegierte sind, haben ein Mitspracherecht.*
3. *Der Vorstand kann nach Bedarf einen ausserordentlichen Kongress einberufen; er muss es*

*innerhalb von drei Monaten tun, wenn es die Präsidentenkonferenz, drei Sektionen oder dreihundert Aktivmitglieder schriftlich verlangen.*

- Die Verhandlungen des Kongresses werden durch den **impressum**-Präsidenten respektive einen der **impressum**-Co-Präsidenten geleitet. Für bestimmte Traktanden kann der Kongress einen Tagespräsidenten bezeichnen.*
- Eine vom Kongress verabschiedete Geschäftsordnung regelt die Durchführung des Kongresses.*

#### **Art. 25 Abstimmungs- und Wahlmodus**

- Wahlen erfolgen offen wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten dies verlangt erfolgt die Wahl geheim.*
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Delegierten.*
- Die übrigen Abstimmungen finden offen statt sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.*
- Bei Beschlüssen über Statutenänderungen und die Auflösung von **impressum** ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei den übrigen Abstimmungen genügt das relative Mehr der Anwesenden. Die Auflösung von **impressum** untersteht zudem der obligatorischen Urabstimmung gemäss Art. 31.*

## **II. Vorstand**

#### **Art. 26 Vorstand**

*Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes gemäss Art. 69 ZGB.*

#### **Art. 27 Zusammensetzung**

- Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Aktivmitgliedern zusammen, die vom Kongress gewählt werden. Kandidieren können sämtliche Aktivmitglieder, die von einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft unterstützt werden.*
- Der Kongress achtet darauf, dass die drei wichtigsten Sprachregionen im Vorstand vertreten sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, kann im Interesse von **impressum** einer Abweichung stattgegeben werden.*
- Der Kongress wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Bei diesen Wahlen achtet der Kongress ebenfalls darauf, dass die drei Sprachregionen vertreten sind.*
- Jede Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied, als Präsident, Copräsident oder Vizepräsident ist möglich. Die Amtszeit ist - unabhängig von der Funktion - beschränkt auf maximal sechzehn Jahre.*
- Das Wahlverfahren wird durch das Geschäftsreglement des Kongresses festgelegt.*
- Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.*

## **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

*Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:*

- 1. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes;*
- 2. Vertretung des Verbandes nach aussen und in den Beziehungen mit den Sektionen und Arbeitsgemeinschaften;*
- 3. Vermögensverwaltung und Anlage im Rahmen des Budgets. Bei Überschreitung des Budgets um mehr als 5% ist dem Kongress ein Zusatzkredit zu unterbreiten;*
- 4. Anstellung der bezahlten **impressum**-Mitarbeiter;*
- 6. Entscheid über Lokalitäten und Infrastruktur des Zentralsekretariates;*
- 7. Vorbereitung und Antragstellung bei Geschäften aus dem Kompetenzbereich des Kongresses;*
- 8. Der Vorstand wählt sämtliche **impressum**-Vertreter in externen Organen, soweit deren Wahl nicht ausdrücklich dem Kongress vorbehalten ist;*
- 9. Kontrolle über den Ablauf von Urabstimmungen und Entscheid über diesbezügliche Rekurse;*
- 10. Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die statutarisch keinem anderen Organ vorbehalten sind.*
- 11. Der Vorstand kann zu einzelnen Sachbereichen Kommissionen einsetzen.*
- 12. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.*
- 13. Der Vorstand ist Rekursinstanz für Aufnahmegesuche, die von der Sektion abgelehnt wurden.*

## **III. Präsidentenkonferenz**

### **Art. 29 Präsidentenkonferenz**

*Die Präsidentenkonferenz ist ein konsultatives Organ des Vorstandes mit folgenden Aufgaben:*

- 1. Sie gewährleistet die gegenseitige Kommunikation zwischen Vorstand und Sektionen bzw. Arbeitsgemeinschaften.*
- 2. Sie entscheidet endgültig über Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahmegesuche, Zugehörigkeit zu einer Mitgliedschaftskategorie, Streichungen und Ausschlüsse. Der Präsident der betroffenen Sektion tritt in den Ausstand. Er kann angehört werden. Die Präsidentenkonferenz entscheidet endgültig über Aufnahmegesuche, wenn der Vorstand anders als die Sektion entschieden hat und diese an ihrer Entscheidung festhält.*
- 3. Sie kann dem Vorstand Anträge stellen.*

### **Art. 30 Zusammensetzung, Einberufung und Traktanden**

1. *Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind der Vorstand sowie die Präsidenten der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften bzw. deren Vertreter.*
2. *Die Präsidentenkonferenz wird in der Regel vier Mal jährlich vom Vorstand einberufen. Die ordentlichen Sitzungsdaten werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Absprache zwischen Vorstand und Sektionen bzw. Arbeitsgemeinschaften festgelegt.*
3. *Ausserordentliche Sitzungen werden bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens drei Sektionen bzw. Arbeitsgemeinschaften einberufen.*
4. *Die vom Vorstand ausgearbeitete Traktandenliste wird den Sektionen und Arbeitsgemeinschaften 20 Tage vor der Sitzung zusammen mit den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Unterlagen zugestellt. Die restliche Dokumentation wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung versandt.*
5. *Die Präsidentenkonferenz kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen neuen Gegenstand auf die Traktandenliste setzen.*
6. *Im übrigen gilt für die Präsidentenkonferenz die Geschäftsordnung des Kongresses analog.*

## **IV. Urabstimmung**

### **Art. 31 Urabstimmung**

1. *Unter Vorbehalt der unter Ziff. 2 folgenden Ausnahmen unterliegen Beschlüsse des Kongresses und des Delegiertenrates der Urabstimmung durch alle Aktivmitglieder, wenn mindestens drei Sektionen oder dreihundert Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Entscheid über die Auflösung des Verbandes untersteht der obligatorischen Urabstimmung (Art. 44).*
2. *Von der Urabstimmung ausgenommen sind Wahlen inkl. deren Bestätigung, die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Jahresberichte, Rekursentscheide und Stellungnahmen bei offiziellen Vernehmlassungen des Verbandes.*
3. *Der Kongress kann mit Zweidrittelsmehrheit von sich aus Beschlüsse der Urabstimmung unterstellen.*
4. *Das Begehren auf Urabstimmung ist von den Sektionen bzw. Mitgliedern dem Vorstand innert 14 Tagen seit Mitteilung des Entscheids des Kongresses anzuzeigen. Der Vorstand befindet unmittelbar darüber, ob der betreffende Entscheid Gegenstand einer Urabstimmung sein kann; bei Zustimmung kommt dem Begehren Suspensivwirkung zu. In diesem Falle ist das Begehren auf Urabstimmung zusammen mit der Liste der Unterschriften bzw. des Protokollauszugs der Sektionsversammlung innert 60 Tagen nach Zugang der Mitteilung dem Vorstand einzureichen.*
5. *Der Vorstand prüft die Gültigkeit der eingegangenen Unterschriften. Ist die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht, führt er innert 30 Tagen nach Eingang die Urabstimmung durch. Die Urabstimmung wird im schriftlichen Verfahren nach den durch den Kongress festgelegten Regeln durchgeführt.*

6. *Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.*
7. *Die abgegebenen Stimmen werden zweimal gezählt: gesamthaft und nach Sektionen. Die Gültigkeit der Stimmzettel und der Zählung der Stimmen richtet sich analog nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.*
8. *Der der Urabstimmung unterbreitete Beschluss wird aufgehoben, wenn sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der Sektionen dafür ausspricht.*

## **V. Finanzkommission**

### **Art. 32 Finanzkommission**

*Die Finanzkommission ist ein Organ des Kongresses, das diesen bei der Wahrnehmung seiner Finanzkompetenzen unterstützt.*

### **Art. 33 Zusammensetzung**

1. *Die Finanzkommission setzt sich aus fünf Aktivmitgliedern verschiedener Sektionen zusammen, die vom Kongress auf zwei Jahre gewählt werden und dreimal wiederwählbar sind. Kandidieren können sämtliche Aktivmitglieder, die von einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft unterstützt werden.*
2. *Das Wahlverfahren wird durch das Geschäftsreglement des Kongresses festgelegt.*
3. *Im übrigen konstituiert sich die Finanzkommission selber.*

### **Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen**

*Die Finanzkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:*

1. *Sie prüft die Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und legt dem Kongress den Revisorenbericht vor. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.*
2. *Sie unterstützt den Vorstand bei der Ausarbeitung des Budgets und bei der Antragstellung zu den Mitgliederbeiträgen. Sie kann dem Kongress abweichende Anträge stellen.*
3. *Sie nimmt Stellung zu beantragten Zusatzkrediten.*
4. *Sie nimmt Stellung zum vom Vorstand vorgeschlagenen Spesenreglement..*
5. *Sie behält die Entwicklung der Verbandsfinanzen fortlaufend im Auge und erstattet dem Kongress jährlich Bericht und stellt Anträge.*

## **VI. Kontrollstelle**

### **Art. 35 Kontrollstelle**

1. *Auf Antrag der Finanzkommission wählt der Kongress eine professionelle Kontrollstelle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren.*
2. *Die Kontrollstelle prüft in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission die ordnungsgemäße Führung der Jahresrechnung des Verbandes und erstellt den Revisorenbericht.*



## **D. Institutionen**

### **Art. 36 Presserat (Aufgehoben)**

1. ...
2. ...
3. ...

### **Art. 37 Stiftungen**

1. *impressum kann Stiftungen gründen oder an Stiftungen teilnehmen, deren Zielsetzung innerhalb der Zwecke (Art. 3) des Verbandes liegen.*
2. *Der Kongress kann auf Antrag des Vorstandes den obligatorischen Anschluss aller oder eines Teiles der impressum-Mitglieder an eine der in Abs. 1 vor-gesehenen Einrichtungen beschliessen.*

### **Art. 38 Ehrengericht**

1. *Bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Verbandes kann ein Ehrengericht an-gerufen werden.*
2. *Der Präsident des Ehrengerichts wird vom Vorstand von impressum für jeden einzelnen Fall bestimmt.*



## **E. Administration**

### **Art. 39 Zentralsekretariat**

1. *Das Zentralsekretariat wird von mindestens zwei vollamtlichen oder halbamtslichen besol-deten Zentralsekretären geführt; von diesen ist einer insbesondere mit den Angelegenhei-ten der welschen Schweiz betraut.*
2. *Die Zentralsekretäre nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.*

3. *Die Zentralsekretäre müssen regelmässig über die gesamten Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes informiert werden.*

#### **Art. 40 Verbandsorgan**

1. *Der Verband gibt ein regelmässig erscheinendes Organ für die Information seiner Mitglieder heraus.*
2. *Der Vorstand bestimmt die Redaktion und deren Honorierung.*



### **F. Finanzen**

#### **Art. 41 Vermögen, Kasse und Haftung des Mitglieds**

1. *Das Vermögen des Verbandes besteht aus den allgemeinen und den zweckgebundenen Vereinsmitteln.*
2. *Die Kassenführung obliegt einer vom Vorstand beauftragten Person.*
3. *Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.*
4. *Das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren obliegt dem Verbandssekretariat.*
5. *Das Verbandssekretariat überweist den Sektionen vierteljährlich auf Quartalsende den auf sie entfallenden Beitragsanteil.*
6. *Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder maximal mit dem Mitgliederbeitrag, wie er jährlich anlässlich des Kongresses beschlossen wurde.*

#### **Art. 42 Budget und Rechnung**

1. *Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Finanzgebaren gegenüber dem Kongress. Er stellt den Budgetentwurf auf.*
2. *Kontrollstelle und Finanzkommission tragen die Verantwortung gegenüber dem Kongress für eine sorgfältige Rechnungsprüfung.*

#### **Art. 43 Entschädigungen und Spesen**

1. *Der/die Präsident/-en, der/die Vizepräsident/-en und die anderen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe bestimmt sich nach dem Status des Mitglieds (Festangestellter/Freier). Für freie Journalisten bzw. freies technisches Redaktionspersonal basiert die Entschädigung jeweils auf dem bestgeltenden Kollektivvertrag.*
2. *Im übrigen haben alle für den Verband tätigen Mitglieder Anspruch auf Spesenersatz durch ein vom Kongress zu genehmigendes Spesenreglement.*
3. *Die Entschädigungen der angestellten Mitarbeiter werden im Rahmen des Budgets abschliessend vom Vorstand festgelegt.*



## **H. Anhänge**

### **Art. 46 Anhänge**

... (Aufgehoben)

Folgende Dokumente bilden Anhänge zu diesen Statuten:

1. „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“
1. Das Reglement über das Ehrengericht
2. Das Rechtsschutzreglement
3. Die Aufnahme Richtlinien
4. Die Geschäftsordnung für den Kongress
5. Das Spesenreglement
6. Das Reglement der Finanzkommission
7. Das Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR.

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Die durch den Kongress vom 28. Mai 1999 angenommene Statutenrevision tritt, vorbehältlich einer Urabstimmung, per 1. Juli 1999 in Kraft.
2. Ein letzter Delegiertenrat entscheidet über die Jahresberichte des Jahres 1998 und die Jahresrechnung 1998.
3. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung des **impressum**-Vorstands, der nach dem 30. April 1999 beim Zentralsekretariat eingeht, wird durch den Delegiertenrat behandelt. Über die nach diesem Datum eingehenden Rekurse entscheidet der Kongress.
1. Das Geschäftsreglement des Delegiertenrates wird ersatzlos aufgehoben.
2. Die Aufnahme Richtlinien von **impressum** werden wie folgt abgeändert:

Ziff. 1.1.1 lautet neu: Jedes **impressum**-Mitglied ist Mitglied einer Sektion. Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Interessensektion erfüllen, haben die Wahl, ob sie sich der Interessensektion, der geografischen Sektion oder beiden anschliessen wollen.

Ziff. 1.1.2 lautet neu: Für die Zugehörigkeit zu einer geografischen Sektion ist in der Regel der Wohnort des Mitglieds massgebend. Liegen Wohn- und Arbeitsort nicht im selben Sektionsgebiet können durch Absprache zwischen den beiden Sektionen Ausnahmen gemacht werden. In strittigen Fällen entscheidet der **impressum** Vorstand.

Ziff. 1.4.1 lautet neu: „Der Rekurs an die Präsidentenkonferenz ist zulässig, wenn der Entscheid des **impressum** Vorstands über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnah-



*me gesuchs bzw. eines Gesuchs um Sektions- oder Kategorienwechsel nicht dem Antrag der Sektion oder des Bewerbers entspricht.“*

3. *Das Rechtsschutzreglement von impressum wird wie folgt abgeändert:*

*Art. 7 lautet neu: „Der Vorstand erstattet jährlich einen Rechtsschutzbericht zu Händen des Kongresses.“*

*Teilrevidiert anlässlich der Kongresse vom 7. April 2000 und 20. Oktober 2000, 11. Mai 2001, 23. Mai 2003, 17. Oktober 2003, 14. Mai 2004 und 3. Juni 2005*

12.2006